

65. Inwieweit kann ein Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, der eine erhöhte Stammeinlage übernommen hat, im Vertragswege mit der Gesellschaft diese Stammeinlage durch

Aufrechnung mit einer ihm gegen die Gesellschaft zustehenden Forderung tilgen?

Gesetz, betr. die Ges. m. b. H. vom 20. Mai 1898 § 19.

II. Zivilsenat. Ur. v. 7. Dezember 1909 i. S. D. (Bell.) w. D. (Kl.).
Rep. II. 101/09.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht dajelbst.

„Der Beklagte und der verstorbene Ingenieur W. D. waren zunächst alleinige Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma F. W. D. in Berlin, eines Geschäfts für gesundheitstechnische Anlagen. Am 5. September 1903 war der Kaufmann F. B. als dritter Gesellschafter in die Gesellschaft eingetreten. Geschäftsführer war W. D. Am 15. Juni 1903 hatten die damaligen zwei Gesellschafter durch einen zu notariellem Protokoll beurkundeten Beschluß das ursprüngliche Stammkapital von 30000 M auf 100000 M erhöht. In der zum Handelsregister erstatteten Anzeige über diesen Beschluß erklärte der Geschäftsführer W. D., die Stammeinlage von 70000 M sei von dem Mitgesellschafter D. und ihm zu gleichen Anteilen mit je 35000 M übernommen; er versichere, daß D. den Gesellschaftsanteil von 35000 M bar eingezahlt habe; diese 35000 M sowie die von ihm auf seinen übernommenen Geschäftsanteil von 35000 M gezahlten 10000 M befänden sich in seiner Verfügung. Daraufhin wurde am 30. Juni 1903 die Kapitalserhöhung in das Handelsregister eingetragen. Über das Vermögen der Gesellschaft wurde nach dem Tode des W. D. (ebenso wie über dessen Nachlaß) der Konkurs eröffnet. Der Verwalter des Konkurses der Gesellschaft erhob mit der Behauptung, daß der Beklagte in Wirklichkeit die 35000 M nicht eingezahlt habe, Klage auf Zahlung dieser 35000 M mit Zinsen. Das Landgericht verurteilte den Beklagten nach dem Klagantrag. Das Oberlandesgericht wies die Berufung des Beklagten zurück. Auch die Revision wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

... „Die Revision des Beklagten richtet sich gegen die Verurteilung zur Einzahlung der von ihm laut Beschluß vom 15. Juni 1903

übernommenen erhöhten Stammeinlage von 35 000 *M.* Der Beklagte behauptet, diese Einlagenschuld nach dem Erhöhungsbeschuß durch vertragliche Aufrechnung mit einer höheren Darlehnsforderung an die Gesellschaft getilgt zu haben. Das Oberlandesgericht hat als tatsächlich zutreffend angenommen, daß nach dem 15. Juni zwischen dem Beklagten und der Gesellschaft eine dahingehende Vereinbarung getroffen worden ist. Dasselbe führt aber, unter Hinweis auf die Entscheidungen des I. Senats d. *RG.*'s in Bd. 54 S. 390 und Bd. 68 S. 121, aus, durch diese vertragliche Aufrechnung habe die Einlagenschuld des Beklagten nicht getilgt werden können, weil bei dem bereits damals ungünstigen Vermögensstand der Gesellschaft die Gegenforderung des Beklagten aus Vorschüssen und Darlehen an dieselbe gegenüber der Forderung der Gesellschaft auf die Einlage nicht vollwertig gewesen sei. In dieser Hinsicht wird erwogen, der Beklagte habe selbst zugegeben, daß, wenn die der Gesellschaft durch die Kapitalserhöhung zur Verfügung gestellten Summen nicht mitgerechnet würden, im Juli 1903 die Passiven der Gesellschaft deren Aktiven erheblich überstiegen hätten.

Zur Begründung der Revision wird geltend gemacht, daß bei der Frage, ob mit Rücksicht auf die Vermögenslage der Gesellschaft die vertragliche Aufrechnung von Forderungen gegen die Gesellschaft mit der erhöhten Stammeinlage zuzulassen sei, diese Erhöhungen mit in Ansatz gebracht werden müßten. Jedenfalls hätte das Vermögen der Gesellschaft zur Zeit der Aufrechnung festgestellt werden müssen, da diese doch nur insoweit als unzulässig hätte erachtet werden können, als das Gesellschaftsvermögen zur Deckung der Forderung des Beklagten nicht ausgereicht habe.

Diese Ausführungen können der Revision nicht zum Erfolge helfen. Was die Frage anlangt, welche Erfordernisse das Gesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 20. Mai 1898 bezüglich der Einzahlungen der Stammeinlagen gesetzt hat, so ist zwar nicht unter allen Umständen die Zahlung barem Geldes erforderlich. Es ergibt sich das schon daraus, daß — während bei Aktiengesellschaften nach § 195 Abs. 3 *HGB.* (Art. 210 Abs. 3 *ADHGB.*) in der Anmeldung zum Handelsregister die Erklärung abzugeben ist, daß auf jede Aktie, soweit nicht andere als durch Barzahlung zu leistende Einlagen gemacht sind, der eingeforderte Betrag bar eingezahlt und

im Besitze des Vorstandes sei — bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung nach § 8 Abs. 3 des Gesetzes in der Anmeldung die Versicherung abgegeben ist, daß die im § 7 Abs. 2 bezeichneten Leistungen auf die Stammeinlagen bewirkt seien, und daß der Gegenstand der Leistungen sich in der freien Verfügung der Geschäftsführer befinde. Mit Recht ist in dem Urteil des I. Senats vom 25. Mai 1898 (Entsch. in Zivils. Bd. 41 S. 120 f.) darauf hingewiesen worden, es sei bei dem Verhältnisse der beiden Gesetze zueinander anzunehmen, daß diese Abweichung eine gewollte sei, und es wird dabei auf die Begründung zu den §§ 7 und 8 der Gesetzesvorlage verwiesen, in der gesagt wird, was bei den in Geld zu leistenden Einlagen als Einzahlung anzusehen sei, werde im Entwurf nicht näher bestimmt; Vorschriften, wie sie im Art. 210 A.D.G.B. über das Erfordernis der Barzahlung bei Aktiengesellschaften gegeben seien, könnten hier entbehrt werden; . . . jedenfalls müsse die Einzahlung eine derartige sein, daß der eingezahlte Betrag zur freien Verfügung der Geschäftsführer stehe.

Hieraus folgt aber andererseits der Standpunkt des Gesetzes, daß eine Leistung nur dann als Einzahlung der Stammeinlage gelten kann, wenn sie materiell den entsprechenden in Geld umzusetzenden Vermögenswert für die Gesellschaft repräsentiert. Dem entspricht es insbesondere auch, daß in § 19 Abs. 2 Erlass, Stundung, einseitige Aufrechnung und das Zurückbehaltungsrecht ausdrücklich ausgeschlossen werden. Dieses Erfordernis trifft aber bei der vertragsmäßigen Aufrechnung mit einer Forderung gegen die Gesellschaft gegen die übernommene weitere Stammeinlage jedenfalls dann nicht zu, wenn die Gesellschaft zu der Zeit, wo die Aufrechnung erfolgt, überschuldet ist, so daß eine Befriedigung für die aufgerechnete Forderung aus dem Vermögensbestande der Gesellschaft nicht hätte erfolgen können.

Die Zuführung voller realisierbarer Vermögenswerte bei Deckung der Verpflichtung der Einzahlung der Stammeinlage, die durch die Anmeldung zum Handelsregister und die Eintragung gemäß §§ 8 und 10 für jeden Beteiligten ersichtlich zu machen ist, ist im allgemeinen Interesse, insbesondere mit Rücksicht auf die Gläubiger der Gesellschaft für notwendig erachtet worden, und es würde weder dem Geiste noch dem Zwecke des Gesetzes entsprechen, wenn man bei Beurteilung der Frage, ob mit Rücksicht auf die Vermögenslage der Gesellschaft

im Einzelfalle eine vertragmäßige Aufrechnung als Tilgung der Einzahlungsverpflichtung der Stammeinlage zu erachten sei, einen nicht strengen Maßstab anlegen wollte. Es kann auch noch auf das österreichische Gesetz, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 6. März 1906 verwiesen werden, das im wesentlichen an die deutsche Gesetzgebung sich angeschlossen hat, und das aus den erörterten Gründen in § 63 Abs. 3 Satz 2 die Kompensation einer Forderung an die Gesellschaft mit der Einzahlungsverbindlichkeit überhaupt ausgeschlossen hat. Mit der Entscheidung des erkennenden Senats vom 13. Juli 1909 in der Sache D. w. D. Konkurs, Rep. II. 604/08, steht diese Entscheidung nicht in Widerspruch.

Danach ist im vorliegenden Falle die Einlagenschuld des Beklagten bezüglich der von ihm übernommenen 35000 \mathcal{M} nicht durch Aufrechnung getilgt, und die Revision des Beklagten erweist sich als unbegründet.“